

Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Karlsdorf

Aufgrund des §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 28.01.2003 in der jeweils geltenden Fassung, der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der jeweils geltende Fassung und § 30 der Friedhofsatzung der Gemeinde Karlsdorf vom 15.04.2002 hat der Gemeinderat Karlsdorf in der Sitzung am 03.02.2021 mit Beschluss 04/21 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofsatzung der Gemeinde Karlsdorf vom... werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2

Gebührensschuldner

(1) Schuldner der Gebühren für Leistungen oder Genehmigungen nach der Friedhofsatzung sind:

a. bei der Erstbestattung der nach dem Thüringer Bestattungsgesetz (ThürBestattG) Bestattungspflichtige, das sind neben dem vom Verstorbenen zu Lebzeiten Beauftragten, die volljährigen Angehörigen in folgender Reihenfolge:

1. der Ehegatte,
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
3. die Kinder,
4. die Eltern,
5. die Geschwister,
6. die Enkelkinder,
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft.

Kommen für die Bestattungspflicht nach Abs. 1 a. Nr. 1 bis 8 mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor; Beauftragte gehen Angehörigen vor.

- b. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller,
c. wer eine oder mehrere der in der Friedhofssatzung aufgeführten Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.

(2) Für Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch

- a. der Antragsteller,
- b. diejenige Person, die sich der Gemeinde Karlsdorf gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.

(3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsatzung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfes gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle

- (1) Für die Benutzung der Leichenhalle werden folgende Gebühren erhoben:

a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu 3 Tagen	20,00 €
für jeden weiteren Tag	5,00 €
b) für die Aufbewahrung einer Urne bis zu 3 Tagen	10,00 €
für jeden weiteren Tag	3,00 €
- (2) Zusätzlich notwendige Leistungen wie Sonderreinigungen (z.B. Desinfektion) und dergleichen werden von Dritten erbracht und in Höhe der entstandenen Kosten weiterberechnet.

§ 6

Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten

- (1) Für die Überlassung einer Wahlgrabstätte für Erdbestattungen werden folgende Gebühren erhoben:
- a. Einzelerdgrab 280,00 €
 - b. Doppelerdgrab 550,00 €.
- (2) Für die Überlassung eines Urnenwahlgrabstätte werden erhoben 180,00 €.
- (3) Für die Verlängerung des Nutzungsrechtes werden folgende Gebühren erhoben:
- a. bei Erdgrabstätten je Grabstelle und Jahr der Verlängerung
20,00 €/Jahr
 - b. bei Urnengrabstätten je Grabstelle und Jahr Verlängerung
9,00 €/Jahr

§ 7

Erwerb von Nutzungsrechten an einer Urnengemeinschaftsgrabstätte

- (1) Für die Überlassung eines Grabes in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte inklusive der Leistungen für die Friedhofsunterhaltung und Grabpflege werden folgende Gebühren erhoben:
- zur anonymen Beisetzung einer Urne 190,00 €
- (2) Für das Setzen einer Gedenkplatte mit den persönlichen Daten des/der Verstorbenen oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.

§ 8

Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

Bei Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und bei Umbettungen sind dem Friedhofsträger die tatsächlichen Kosten zu ersetzen.

§ 9

Gebühren für die Grabberäumung

Erfolgt die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen und baulichen Anlagen im Wege einer Ersatzvornahme durch den Friedhofsträger oder durch von ihm beauftragte, werden Gebühren in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten erhoben.

§ 10

Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof wird für jede Wahlgrabstätte, unabhängig von der Größe, jährlich eine Gebühr von **14,00 €** erhoben.

§ 11

Verwaltungsgebühren

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für:

- | | |
|---|--|
| a. Allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung | 20,00 € |
| b. die Zustimmung zur Errichtung eines Grabmales oder sonstiger baulicher Anlagen | 25,00 € |
| c. die Ausstellung von Urkunden und Genehmigungen jeglicher Art | 10,00 € |
| d. die Umschreibung eines Nutzungsrechtes | 10,00 € |
| e. Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende | 10,00 € |
| f. die Ausstellung einer Berechtigungskarte zur Vornahme gewerblicher Arbeiten auf dem Friedhof | pro Jahr 100,00 €
einmalig 10,00 €. |

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Karlsdorf vom 07.März 2012 außer Kraft.

(im Original gezeichnet und gesiegelt)

Karlsdorf, 04.03.2022

Müller
Bürgermeister